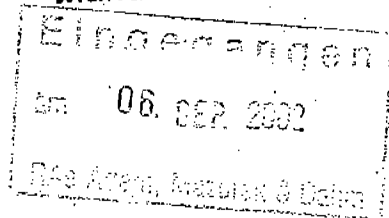


5 K 2360/01.NW



172513

Mandant hat Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29,
90513 Zirndorf,

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG
(Afghanistan)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom **26. August 2002** durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Cambeis-Glenz als Einzel-
richterin

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 18. Oktober 2001 wird aufgehoben, soweit darin die Feststellung getroffen worden ist, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.
2. Die Beklagte und der Beigeladene haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen, mit Ausnahme ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten, die sie selbst tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der klagende Bundesbeauftragte wendet sich gegen die Entscheidung des Bundesamtes vom 18.10.2001, soweit darin dem Beigeladenen Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG zugesprochen worden ist.

Der Beigeladene ist [REDACTED] in Kabul/Afghanistan geboren. Er ist Tadschike. Er reiste im [REDACTED] in die Bundesrepublik ein und stellte einen Asylantrag, zu dessen Begründung er angab, er sei im [REDACTED] sechs Monate lang Soldat bei [REDACTED] gewesen. Eine Uniform habe er nicht besessen. Er sei ausgereist, weil es eines Tages zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Gruppierungen gekommen sei. Die Häuser seien von den Taliban durchsucht worden und er und ein Kamerad seien von ihnen mitgenommen worden. Sein Va-

ter habe durch Bestechung wieder seine Freilassung erreicht. Er habe dann Afghanistan verlassen, um sein Leben zu retten. Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid vom 09.02. 1998 abgelehnt, und zwar zum einen, weil in Afghanistan seinerzeit keine staatliche Macht vorhanden war, von der politische Verfolgung ausgehen konnte, zum anderen, weil dem Beigeladenen sein Vorbringen nicht geglaubt wurde. Auch Abschiebungshindernisse wurden verneint. Die hiergegen erhobene Klage wurde nach Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags zurückgenommen. Die Bestandskraft des ablehnenden Bescheides trat am 18.05.2000 ein.

Am 31.07.2000 stellte der Beigeladene einen Folgeantrag, zunächst nur gerichtet auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AusIG mit der Begründung, er habe keine Möglichkeit, nach Afghanistan zurückzukehren, weil ihn die Taliban schon aufgrund seines Aufenthalts im westlichen Ausland rigoros bestrafen würden, weil er gemeinsame Sache mit den „Gottlosen“ gemacht habe. Außerdem sei er Tadschike und müsse auch deshalb im Machtbereich der Taliban mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen. Der Antrag wurde dann Ende November 2000 aufgrund eines mittlerweile ergangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf die Anerkennung als Asylberechtigter ausgedehnt.

Mit Bescheid vom 18.10.2001 lehnte das beklagte Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte jedoch unter Ziffer 2) fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AusIG hinsichtlich Afghanistan vorlägen, weil der Antragsteller aufgrund des geschilderten Sachverhalts, insbesondere seiner Inhaftierung, und der jetzt angespannten Situation in seinem Heimatland bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde.

Hiergegen hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten am 05.11.2001 Klage erhoben, weil er die Einschätzung des Bundesamtes nicht teilt, dass dem Beigeladenen wegen der von ihm vorgebrachten Umstände in Afghanistan durch

die Taliban politische Verfolgung drohen werde, zumal sich inzwischen rasche Veränderungen der politischen Situation abzeichneten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamt vom 18.10.2001 aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Die Beklagte hat sich zur Sache nicht geäußert.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er legt ein ärztliches Attest des Arztes für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED] vom [REDACTED] (Bl 30 der GA) vor und macht geltend, die Wertung des Art. 1 C Nr. 5, 2. Absatz Genfer Konvention sei auch im vorliegenden Fall zu beachten, weil der Kläger gute Gründe gehabt habe, sein Land zu verlassen und ihm jetzt eine Rückkehr nach wie vor nicht zuzumuten sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren, insbesondere die Niederschrift vom 26. August 2002, außerdem auf die Gerichtsakte 5 K 671/98.NW und die vorgelegten Bundesamtsakten und schließlich die in das Verfahren eingeführten Auskünfte, Berichte und Stellungnahmen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993, zuletzt geändert am 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) in Verbindung

mit der neuen Übergangsvorschrift des § 87b AsylVfG in der zum 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Änderungsfassung des sogenannten Zuwanderungsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) weiterhin zulässige Anfechtungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat auch in der Sache Erfolg. Der Kläger hat nach der für die Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei ihm vorliegen. Der angefochtene Bescheid ist daher insoweit aufzuheben.

Anspruch auf diese Feststellung hat gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 AuslG i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz i.V.m. Satz 2 AsylVfG der Ausländer, der sich auf politische Verfolgung beruft. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG sind deckungsgleich mit den Voraussetzungen des Asylanerkenntnisbegehrens nach Art. 16a Abs. 1 GG, soweit die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und der politische Charakter der Verfolgung betroffen sind (BVerwG, BayVBl. 1992, 377). Politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG und damit auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG ist derjenige, der bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat aus politischen Gründen von Seiten des Staates oder einer sog. quasi-staatlichen Macht Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre. Als „politisch“ im asylrechtlichen Sinne gilt jede Anknüpfung an die in Art. 1 Abschnitt A Nr. 2 GenfKonv. genannten persönlichen Merkmale und Verhaltensweisen, nämlich Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Als staatliche Verfolgung sind auch Maßnahmen Einzelner oder von Gruppen anzusehen, für welche der Staat durch Anregen, Fördern, Dulden oder Unterlassen verantwortlich ist. Asylrelevante Verfolgung kann sich gegen Gruppen von Menschen richten, die durch die erwähnten Merkmale unveränderlich miteinander verbunden sind. Für die Feststellung der Verfolgteigenschaft kommt es entscheidend auf eine Gefahrenprognose für den Fall der Rückkehr in den Heimatstaat an; wer allerdings schon einmal verfolgt war, dem kann eine Rückkehr nur zugemutet werden, wenn er vor erneu-

ter Verfolgung hinreichend sicher ist (vgl. BVerfGE 54, 341; BVerfGE 76, 143; BVerwGE 67, 195 und BVerwGE 70, 169).

Eine solche politische Verfolgung droht dem Beigeladenen nach Überzeugung des Gerichts bei einer – unterstellten – Rückkehr nach Afghanistan jetzt und in absehbarer Zeit nicht.

Wie sich im November 2001 bei Klageerhebung schon abgezeichnet hatte, hat sich die Lage in Afghanistan inzwischen dadurch entscheidend verändert, dass die Herrschaft der Taliban, wie allgemeinkundig ist, durch die Nordallianz mit Hilfe der Amerikaner bis Dezember 2001 endgültig zerschlagen worden ist. Die Taliban haben jetzt in Afghanistan keine Macht mehr und können den Beigeladenen daher in Zukunft nicht mehr verfolgen.

Auch anderweitig hat der Kläger keine politische Verfolgung zu befürchten. Das gilt insbesondere für die inzwischen von der Großen Ratsversammlung gewählte Übergangsregierung unter Ministerpräsident Karsai, soweit deren Herrschaft tatsächlich reicht, also insbesondere im Raum Kabul, woher der Kläger auch stammt. Diese Übergangsregierung ist, wie ebenfalls allgemeinkundig ist, weil in der Presse im letzten halben Jahr sehr viel darüber berichtet worden ist, der offizielle Träger der afghanischen Souveränität, auch wenn die Strukturen staatlicher Herrschaft noch in den Anfängen liegen und es insbesondere an einer verlässlichen Sicherung durch eine funktionierende Polizei, eine eigene Armee, einen Verwaltungsapparat und eine Justiz derzeit noch weitgehend fehlt. Die Übergangsregierung, die aus Vertretern verschiedener Regionen, verschiedener Volksgruppen und auch verschiedener Mudjaheddin-Gruppen in Afghanistan besteht, ist darauf angewiesen, eng mit den ausländischen Staaten zusammenzuarbeiten, die ihre Einsetzung überhaupt erst ermöglicht haben, also insbesondere den USA und den Staaten, die die internationale Sicherheitstruppe ISAF stellen. Es ist daher auf absehbare Zeit hinreichend sicher zu erwarten, dass im Einflussbereich dieser Regierung einschneidende Maßnahmen gegenüber politisch oder religiös anders

denkenden Menschen nicht stattfinden werden. Bisher gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass dies schon geschehen wäre.

Der Beigeladene hätte von ihr ohnehin nichts zu befürchten, wenn er, wie er angab, 1996 Soldat bei Rabbani gewesen und aus Angst vor den Taliban 1997 geflüchtet ist. Der frühere Mudjaheddin-Führer und frühere Ministerpräsident Afghanistans Rabbani war ein erbitterter Gegner der Taliban. Er war auch in der Großen Ratsversammlung jetzt Delegierter seiner Heimatprovinz Badakschan (Süddeutsche Zeitung vom 12.06.2002), hat allerdings selbst kein Regierungsamt.

Der Beigeladene ist außerdem tadschikischer Volkzugehörigkeit und gehört damit zu der Volksgruppe, deren Vertreter – z.B. Verteidigungsminister Fahim, der vor-malige Nachfolger von Ahmed Shah Massoud als militärischer Führer der Nordal-lianz – in der jetzigen Regierung den größten Einfluss haben (Der Spiegel vom 20.06.2002).

Da der Beigeladene somit zumindest in Kabul, wohin er auch tatsächlich gelangen könnte, vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, bedarf es keiner Erörte-rung, ob eine solche Sicherheit auch in anderen Landesteilen bestünde.

Dem Einwand des Beigeladenenvertreters, dass der Anfechtungsklage im Hinblick auf Art. 1 C Nr. 5 2.Absatz Genfer Konvention nicht stattgegeben werden dürfe, vermag das Gericht nicht zu folgen. Dieser Passus der Genfer Konvention bezieht sich schon seinem Wortlaut nach nur auf Personen, die die Flüchtlingseigenschaft nach Art.1 A Genfer Konvention bereits besessen haben. Diesem Status ent-spricht im deutschen Recht die Anerkennung als Asylberechtigter oder der Status nach § 51 Abs.1 AuslG. Um die Zuerkennung dieses letztgenannten Status geht es aber im vorliegenden Verfahren erst. Der Umstand, dass das Bundesamt inso-weit zunächst positiv entschieden hatte, ist dabei nur eine Station auf dem Weg zur wirksamen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Solange diese Entschei-dung nicht bestandskräftig ist, kann der Beigeladene daraus keine materiellen Rechte herleiten. Art.1 C Nr. 5 Abs.2 GK hat ins deutsche Asylrecht demgemäß

im Rahmen der Vorschriften über Widerruf und Rücknahme der vorgenannten Statusentscheidungen Eingang gefunden, nämlich in § 73 Abs.1 Satz 3 AsylVfG. Darauf allein bezieht sich im übrigen auch die Entscheidung des VG Frankfurt (InfAusIR 2002, S. 371), auf die der Beigeladenenvertreter zuletzt noch hingewiesen hat. Für die vorliegende Konstellation, in der erst noch zu entscheiden war, ob bei dem Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG vorliegen, gibt diese Entscheidung daher nichts her.

Nach alledem war der Klage im beantragten Umfang stattzugeben.

Das vorgelegte ärztliche Attest war im Rahmen der Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, rechtlich nicht von Bedeutung. Sein Inhalt könnte vom Bundesamt ggf. im Rahmen von § 53 Abs. 6 AuslG gewürdigt werden, ggf. später auch von der Ausländerbehörde bei der Frage, ob ein Vollzugshindernis besteht. Eine Ausreiseverpflichtung des Beigeladenen besteht aber zur Zeit nicht, weil es zuvor noch einer Entscheidung des Bundesamtes entsprechend § 39 AsylVfG bedarf. Außerdem dürfen nach dem ins Verfahren eingeführten Erlass des rheinland-pfälzischen Innenministers vom 12. 6.2002 – einer Entscheidung nach § 54 AuslG – vorerst afghanische Staatsangehörige nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs.2, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

20.09.02 net
Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei **müssen** sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Dr. Cambeis-Glenz

Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 1.500.- € festgesetzt (§ 83b Abs. 2 AsylVfG n. F.).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Dr. Cambeis-Glenz



Ausgefertigt:

Kai

Justizangestellte

Stützamt der Geschäftsstelle